

Öffentliche Bekanntmachung Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet "Bolzensteig VI"

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 04. März 2021 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens "Bolzensteig VI" wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 27. Januar 2022 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet "Bolzensteig VI"

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen am 27.01.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bolzensteig VI" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:
 - im Westen durch den Schutzstreifen, Teile des Flurstücks 1993/1 u. Teile des Flurstücks 738
 - im Norden durch die Flurstücke 738/28 u. 738/29 u. den Wald (Markungsgrenze)
 - im Osten durch die Flurstücke 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939 und Wald (Markungsgrenze)
 - im Süden durch das Flurstück 1879 u. 1902 sowie Teile 1886/2.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich ganz oder teilweise auf folgende Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1878, 1877, 1876, 1875, 1874, 1873, 1872, 1871, 1870, 1869, 1868, 1867, 1866, 1865, 1864, 1863 1862, 1861, 1860, 1859, 1858, 1857, 1856, 1855, 1854, 1853, 1852, 1851, 1850, 1849, 1848, 1847, 1846, 1845, 1844, 1843, 1842, 1841, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928Teile von 1886/2 (Weg), Teile von 1993/1 (Weg) sowie Teile des Flurstücks 738.
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 18.01.2022 maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht



genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat, und mit deren Ausführung vor dem In-Krafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Hüttlingen, Zimmer 1, Schulstraße 10, 73460 Hüttlingen eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Hüttlingen unter www.huettlingen.de eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in der Fassung vom 24.07.2000 mit entsprechenden Änderungen in



dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt, Schulstr. 10, 73460 Hüttlingen, geltend zu machen.

Hüttlingen, den 02.02.2022

Gez. Günter Ensle Bürgermeister

